

### Wann lasse ich meine Ventile einschleifen?

K. A., Chemnitz. Auf Ihre Anfrage vom 9. 5. d. J., nach wieviel tausend Kilometern die Ventile wieder einzuschleifen sind, erwidern wir Ihnen folgendes:

Ist das Ventilspiel während der ersten fünftausend Kilometer dreimal kontrolliert worden, so ist normalerweise ein Einschleifen erst nach etwa fünfundzwanzigtausend Kilometern erforderlich.

\*

### Wenn das Schlußlicht nicht brennt.

S. L. in Bitterfeld. Sie wollen über folgende Rechtslage Auskunft haben:

Bei strömendem Regen fuhr ich kürzlich von P. nach B. Als ich dort eintraf, wurde ich von einem Polizeibeamten angehalten und später zur Anzeige gebracht, weil mein Schlußkennzeichen nicht gebrannt hatte. Ich habe gegen das Strafmandat Einspruch erhoben und so — wie es darin vermerkt war — richterliche Entscheidung beantragt.

Aus Ihrer Anfrage entnehmen wir, daß Sie von dem Versagen der hinteren Beleuchtung während der Fahrt keine Kenntnis erlangt hatten. Ob Sie aber unter den gegebenen Umständen vor Gericht Erfolg haben werden, ist zweifelhaft. Wenn auch der Führer eines Kraftwagens nicht etwa von Zeit zu Zeit anzuhalten hat und nachsehen muß, ob die Beleuchtungsanlage in Ordnung ist, so wird er unter besonderen Umständen von den Gerichten hierzu aber doch als verpflichtet angesehen. Als besondere Umstände, die erfahrungsgemäß einen Mangel in der Beleuchtung verursachen, werden von

den Gerichten in der Regel Sturm, Hagel, starker Regen, Fahren über holpriges und aufgerissenes Pflaster und ähnliches angesehen. Der Führer muß sich auch stets vom ordnungsmäßigen Brennen der Schlußlampen überzeugen, wenn er in größere Ortschaften einfährt.

\*

### Signal in der Kurve.

W. K. in Dresden. Sie fuhren kürzlich mit einem Motorrad auf der Chaussee zwischen L. und B. Auf der Hälfte des Weges wurden Sie von einem Landjäger angehalten mit der Begründung, daß Sie in der vielleicht 200 Meter zurückliegenden Biegung kein Signal gegeben hätten.

Sie wollen nun wissen, ob Sie sich eines Verstoßes schuldig gemacht haben?

Das Vorhandensein einer Kurve oder auch einer Straßenkreuzung verpflichtet nicht ohne weiteres zur Abgabe von Warnungssignalen. Der Führer hat lediglich dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, rechtzeitig auf das Nahen seines Fahrzeugs oder Rades aufmerksam zu machen. Nur wenn besondere Umstände die Abgabe von Warnungszeichen geboten erscheinen lassen, sind sie abzugeben. Da in Ihrem Falle ein Verkehr nicht herrschte, die sogenannte „Kurve“ auch nur eine ganz schwache Biegung war, kann von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit keine Rede sein. Warnungszeichen brauchten Sie daher auch nicht abzugeben. Die Strafverfügung wird ohne Zweifel vom Gericht aufgehoben werden.

